

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz

Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 47 (1985)

Heft: 8

Rubrik: SVLT-Post

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sind Steinschäden an Mähdreschern nicht zu vermeiden?

Während jeder Getreideernte entstehen an vielen Mähdreschern Steinschäden und Betriebsunterbrüche, welche anschliessend zu Schadenersatzforderungen führen und nicht selten in einen Streit zwischen den Parteien ausartet. In der «Schweizer Landtechnik» 8/84 haben wir ausführlich zu den diesbezüglichen Haftpflichtfragen Stellung genommen. Weil das Problem jedes Jahr erneut auftritt, wollen wir im folgenden nochmals auf die wichtigsten Punkte zur Verhütung von Schäden hinweisen. Im ersten Abschnitt richten sich die Empfehlungen an den Auftraggeber, welcher den Mähdruschunternehmer gemäss OR im Werkvertrag anstellt. Ein Grundsatz der Haftung kann aus dem Artikel 41, Abs. 1 des OR (Schweiz. Obligationenrecht) abgeleitet werden, welcher wie folgt lautet: «Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird zum Ersatz verpflichtet.»

Der zweite Abschnitt richtet sich an den Lohnunternehmer und den Fahrer des Mähdreschers. Sie tragen die Verantwortung für den technischen Einsatz der Maschine. In extremen Fällen können nur sie als Sachverständige entscheiden, ob der Einsatz die Forderungen des Werkvertrages zu erfüllen vermag, ohne dass das Risiko ei-



Solche Steine sind für den Mähdrescher eine Nummer zu gross. Schäden am Mähdrescher und Ernteverzögerungen sind die Folgen.

Durch Steinelesen im Frühjahr lassen sich solche Risiken erheblich reduzieren.

nes Maschinenschadens zu gross wird.

Um das erwähnte Risiko abzuwenden oder kleiner zu halten, sollte der Auftraggeber:

- Die Felder im Frühjahr von grösseren Steinen säubern und walzen.
- Die Steine jedoch nicht am Feldrand ablegen, wo sie beim Anmähen von der Maschine erfasst werden können.

- Vermessungssteine und Marksteine – insbesondere solche im Innern von zusammengepachteten Einzelparzellen – wie andere Hindernisse (Schächte, Pfosten, Vertiefungen usw.) auffällig markieren.

- Dem Mähdrescherfahrer beim Körnerwagen eine schriftliche Nachricht über besondere Bedingungen hinterlassen, wenn man bei Erntebeginn nicht selber anwesend sein kann.

- Der Unternehmer oder dessen Fahrer nicht zu abnormal tiefem Mähen veranlassen. Gewisse Zusicherungen des Auftraggebers bezüglich Übernahme der Haftung bei evtl. dadurch entstehenden Schäden können, – wenn sie nicht im Einverständnis mit der Versicherungsgesellschaft gegeben werden – u.U. abgelehnt werden. Dieser Hinweis gilt für stehendes Getreide.

- Bei Lagergetreide dem Fahrer versichern können, dass nach seinem Ermessen der erforderliche tiefe Schnitt keine Risiken in sich berge. Ist dies nicht möglich, muss er den Entscheid dem Fahrer überlassen, ob er das Risiko, welches die Erfüllung des Werkvertrages birgt (verlustfreies Ernten) in jedem Fall übernehmen kann.

Das Betriebsrisiko wird sich für den Unternehmer in einer ver-

tretbaren und im Tarif einkalkulierten Grösse bewegen, wenn er beachtet, dass:

- Beim Anmähen einer Parzelle eine Sicherheitshöhe einzuhalten ist, welche die Kollision mit normal hohen Marksteinen ausschliesst. Er muss davon ausgehen, dass Marksteine vorhanden sind.
- Abnormal tiefes Mähen (Stoppelhöhe unter ca. 10 cm) von **stehendem** Getreide das Risiko eines Maschinenschadens erhöht, welches in diesem Fall vom Unternehmer getragen werden muss.
- Der grosse Konkurrenzdruck nicht dazu führen darf, unverhältnismässige Risiken oder Forderungen einzugehen. Lieber einmal auf ein «Geschäft» verzichten.
- Das eben Gesagte auch für die Mähdruschtarife gilt. Nur die Anwendung der offiziellen Tarife der regionalen Lohnunternehmer kann auf die Dauer zu einem wirtschaftlichen Erfolg führen.
- Durch die gewissenhafte Wartung der Maschine eventuelle Haftpflichtansprüche abgewendet werden können. Für Körnerverluste, welche durch undichte Maschinen, schlecht unterhaltene Schneidwerke, falsche Maschineneinstellung oder Überlastung entstehen, ist der Unternehmer haftbar.
- Falls trotz aller Vorsicht ein Maschinenschaden eingetreten ist, eine von beiden Parteien anerkannte Schadenaufnahme, wenn möglich mit Fotos gemacht werden sollte. Die Fremdkörper und die defekten Maschinenteile sind auf alle Fälle bis zur endgültigen Schadenregelung aufzubewahren.

Richtansätze für die Ernte 1985

Die Richtpreise basieren auf den Tarifen und Ansätzen der Eidg. Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik FAT, Tänikon. Sie können den unterschiedlichen regionalen Verhältnissen angepasst werden. Die Richtpreise verstehen sich inkl. Zugkraftkosten und Arbeitslohn.

Ernte

Getreide

a) Weizen, Gerste, Hafer, Roggen, Triticale	Fr./a 3.60
b) Korn, Ackerbohnen	Fr./a 3.70
c) Raps, (Raps und Klee auch ab Schwad)	Fr./a 3.90
d) Tischverlängerung zu Rapsschneidwerk	Fr./a -.40
e) Getreidestrohzerkleinerung m. angebautem Häcksler	Fr./a -.50
f) Hangmähdrescher (an Hangparzellen ab 18% Neigung)	Fr./a 4.80

Mais

a) Körnermais	Fr./a 4.40
b) Körnermais inkl. Strohzerkleinerung	Fr./a 5.—
c) Spindeldrusch (CCM) inkl. Strohzerkleinerung	Fr./a 5.20
d) Kolbenpflücker	Fr./a 4.30
e) Pflückschrotten von Maiskolben	Fr./a 6.70
f) Silomaishäcksler gezogen	Fr./a 5.10
g) Silomaishäcksler selbstfahrend, mehrreihig (270 PS)	Fr./a 5.60
h) 3 Häckselwagen und Gebläse mit Antrieb	Fr./a 2.70
i) Häckselarbeit, Vollservice <i>franko Silo</i>	Fr./a 10.—

Gras

a) Häcksler selbstfahrend (270 PS)	Fr./h 270.—
b) 2 Häckselwagen und Gebläse mit Antrieb	Fr./h 150.—

Zuckerrüben

a) Rübenvollernter mit Bunker	Fr./a 9.50
-------------------------------	------------

Zuschläge:

Für stark verunkrautete, kleine und unförmige Parzellen kann ein Zuschlag von 10–20% verrechnet werden. Der entsprechende Mehraufwand für das Ernten von Lagergetreide (verursacht durch Hagelschlag, Düngung etc.) kann verrechnet werden.

Ballenpressen

a) Hartballenpresse in Miete, inkl. Garn, <i>ohne Traktor + Bedienung</i>	Fr./Balle -.55
b) Pressen inkl. Garn	Fr./Balle -.65 bis -.75
c) kleinere Rundballenpresse	Fr./Balle 9.-
d) grosse Rundballenpresse	Fr./Balle 17.-

Pflanzenschutz

a) Traktor mit Anhängerspritze oder Selbstfahrende mit 12 m Balkenbreite, 1000 l Inhalt	Fr./a -.60
	Fr./a -.80

Im Auftrag der TK 2.

Abdruck nur mit schriftlicher Bewilligung der Redaktion.